

# **GESONDERTER TEXTTEIL**

## **zur 10. Änderung des Bebauungsplanes „Wieschebrink“ der Stadt Lüdinghausen**



**Diese Bebauungsplanänderung besteht aus  
diesem Textteil  
und einem zeichnerischen Teil**

# Festsetzungen

## 1. Ausschluss bzw. Einschränkungen an sich zulässiger Nutzungen baulicher Anlagen der Gewerbegebiete:

(§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)

In den Gewerbegebieten ist der Einzelhandel mit nahversorgungs- oder zentrenrelevanten Sortimenten unzulässig.

Innerhalb eines Einzelhandelsbetriebes mit **nicht** nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten sind als Randsortiment, mit einem Anteil von max. 10% der gesamten Verkaufsfläche, auch nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente zulässig.

### zentrenrelevant

- Bücher
- Spielwaren und Bastelartikel
- Oberbekleidung, Sportbekleidung, Wäsche
- Baby-/Kinderartikel
- Schuhe, Lederbekleidung, Modewaren inkl. Hüte, Accessoires und Schirme
- Sanitärwaren, Orthopädiwaren
- Sportartikel (incl. Bekleidung), Campingkleinteile (z.B. Trinkflaschen, Campingkocher)
- Heimtextilien, Gardinen und Zubehör, Bettwäsche, Stoffe, Wolle, Kurzwaren
- Hausrat, Glas / Porzellan / Keramik, Kunstgewerbe, Geschenkartikel, Antiquitäten
- Bilder, Bilderrahmen, Spiegel
- Uhren, Schmuck, Silberwaren
- Fotogeräte, Videokameras, Fotowaren u.ä.
- optische und feinmechanische Erzeugnisse
- Musikalienhandel
- Unterhaltungselektronik, Ton- und Bildträger
- Computer, Geräte der Telekommunikation (inkl. Faxgeräte)
- Elektrokleingeräte (weiße und braune Ware)

### zentren- und nahversorgungsrelevant

- Nahrungs- und Genussmittel inkl. Lebensmittelhandwerk, Tabakwaren, Getränke
- Reformwaren
- Drogeriewaren (inkl. Wasch- und Putzmittel), Kosmetika, Pharmazie
- Schnittblumen
- Papier- und Schreibwaren, Schulbedarf, Zeitschriften, Briefmarken

Ausnahmen für Randsortimente sind nachfolgend aufgeführt.

**„Annexhandel“**

- a) Ausnahmsweise können nach § 31 (1) BauGB Verkaufsstätten eines Handwerksbetriebes, eines produzierenden oder eines Be- oder verarbeitenden Betriebes (Hauptbetrieb) zugelassen werde, wenn die angebotenen Waren in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem in Baugebiet ansässigen Hauptbetrieb steht.
- b) Diese Verkaufsfläche darf nicht mehr als 200 qm umfassen und muss im räumlichen Zusammenhang mit dem Hauptbetrieb stehen sowie diesem in Grundfläche und Baumasse untergeordnet (Verhältnis von Verkaufsfläche zur Produktionsfläche maximal 10%) sein.
- c) Von der Beschränkung nach Buchstabe b) ausgenommen sind solche Verkaufsstätten, in denen nicht zentren- oder nahversorgungsrelevante Sortimente (nicht in obiger Tabelle enthalten) angeboten werden.

**2. Ausnahmen von der gewerblichen Nutzungsbeschränkung:** (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO, § 31 Abs. 1 BauGB)

In den ausgewiesenen eingeschränkten Gewerbegebieten sind Betriebe und Betriebsteile mit ähnlichem Emissionsgrad der nächst niedrigeren Abstandsklasse (höheres Abstandserfordernis) ausnahmsweise zulässig, wenn im Einzelfall damit gerechnet werden kann, dass z.B. durch besondere technische Maßnahme oder durch Betriebsbeschränkungen – insbesondere Verzicht auf Nachtarbeit – die Emissionen einer später zu bauenden Anlage so weit begrenzt oder die Ableitbedingungen so gestaltet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

Der in der Abstandsliste angegebenen Abstand ergibt sich bei den mit (\*) gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Geräuschimmissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete; der Abstand darf daher um eine Abstandsklasse verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines Wohngebiet (wie im benachbarten Bebauungsplangebiet Kranichholz) handelt.

### **3. Vorhandene Wohngebäude im Gewerbegebiet**

(§ 1 Abs. 10 BAuNVO)

Erweiterungen und Änderungen der bei Aufstellung des Bebauungsplanes vorhandenen Wohngebäude auf den Grundstücken Gemarkung Seppenrade, Flur 18, Flurstücke 23, 24, 25, 26, 27, 422 und 423 sind zulässig. Die Zahl der auf den Grundstücken vorhandenen Wohnungen darf hierdurch nicht erhöht werden.

### **4. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen**

Im Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie der Olfener Straße (B 235) und der Baugrenze sind Nutzungen als Lagerplatz und der Bau von Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sowie Garagen (§ 12 Abs. 6 BauNVO) nicht zulässig.

# Aufstellungsverfahren

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am ..... die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanänderungsentwurfes mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Lüdinghausen, den .....

.....  
Ausschussvorsitzender

.....  
Schriftführer

---

Der Bebauungsplanänderungsentwurf mit Begründung hat nach ortsüblicher Bekanntmachung am ..... in der Zeit vom ..... bis ..... zu jedermanns Einsicht gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lüdinghausen, den .....

.....  
Bürgermeister

---

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat am ..... diese Bebauungsplanänderung nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen gem. § 10 BauGB als Satzung und die Begründung beschlossen.

Lüdinghausen, den .....

.....  
Bürgermeister

.....  
Schriftführer

---

Diese Bebauungsplanänderung wird hiermit ausgefertigt.

Lüdinghausen, den .....

.....  
Bürgermeister

---

Die Bekanntmachung gem. § 10 BauGB wurde am ..... durchgeführt.

Lüdinghausen, den .....

.....  
Bürgermeister

## Abstandsliste 2007

**Abstandsliste 2007**  
(4. BImSchV: 15.07.2006)

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd.<br>Nr. | Hinweis auf<br>Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) <sup>1)</sup>                                                                                                            |
|---------------------|--------------|-------------|--------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>I</b>            | <b>1.500</b> | 1           | 1.1 (1)                                          | Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)                                   |
|                     |              | 2           | 1.11 (1)                                         | Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke                                                                                                |
|                     |              | 3           | 3.2 (1) a)                                       | Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen |
|                     |              | 4           | 4.4 (1)                                          | Mineralölraffinerien (#)                                                                                                                                    |

<sup>1)</sup> Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengehören, in ihrer Auswirkung i. S. des Abstandserlasses aber als selbstständige Anlagenarten zu sehen sind oder immissionsschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind. Insofern konnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstands bestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungserfordernis - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd.<br>Nr. | Hinweis auf<br>Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)                                                                                                                                                                                                              |
|---------------------|--------------|-------------|--------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>II</b>           | <b>1.000</b> | 5           | 1.14 (1)                                         | Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer                                                                                                                                                                    |
|                     |              | 6           | 2.14 (2)                                         | Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*)<br>(s. auch lfd. Nr. 90) |
|                     |              | 7           | 3.1 (1)                                          | Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen                                                                                                                                                                                            |
|                     |              | 8           | 3.2 (1) b)                                       | Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*)<br>(s. auch lfd. Nrn. 27 und 46)                                                    |
|                     |              | 9           | 3.3 (1)                                          | Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)                                                                                                               |
|                     |              | 10          | 3.15 (2)                                         | Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*)<br>(s. auch lfd. Nr. 96)                                                                                                                        |
|                     |              | 11          | 3.18 (1)                                         | Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder –<br>sektionen aus Metall im Freien (*)<br>(s. auch lfd. Nr. 97)                                                                                                                 |
|                     |              | 12          | 4.1 (1)<br>c), p)                                | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)                                                                               |
|                     |              | 13          | 4.1 (1)<br>g)                                    | Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)                                                                                                                               |
|                     |              | 14          | 4.1 (1)<br>h)                                    | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern<br>(s. auch lfd. Nr. 50) (#)                                                                                                                                                             |
|                     |              | 15          | 4.1 (1)<br>l)                                    | Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff-oxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)                                    |
|                     |              | 16          | 4.1 (1)<br>r)                                    | Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)                                                                                                                                                       |
|                     |              | 17          | 4.1 (1)<br>s)                                    | Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)                                                                                                                                     |
|                     |              | 18          | 6.3 (1+2)                                        | Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten, oder Holzfasermatten                                                                                                                                                             |
|                     |              | 19          | 7.12 (1)                                         | Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)                                                                                   |
|                     |              | 20          | 10.15 (1+2)                                      | Offene Prüfstände für oder mit<br>a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt,<br>b) Gasturbinen oder Triebwerken<br>(s. auch lfd. Nr. 101)                                                               |
|                     |              | 21          | 10.16 (2)                                        | Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben<br>(s. auch lfd. Nr. 101)                                                                                                                                                                          |
|                     |              | 22          | -                                                | Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)                                                                                                                                                                    |

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd.<br>Nr. | Hinweis auf<br>Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)                                                                                                                                       |
|---------------------|--------------|-------------|--------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>III</b>          | <b>700</b>   | 23          | 1.1 (1)                                          | Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#) |
|                     |              | 24          | 1.12 (1)                                         | Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)                                                                                      |
|                     |              | 25          | 2.3 (1)                                          | Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen                                                                                                                  |
|                     |              | 26          | 2.4 (1+2)                                        | Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte                                                         |
|                     |              | 27          | 3.2 (1) b)                                       | Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabschichtgewicht (*)<br>(s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)                                  |
|                     |              | 28          | 3.24 (1)                                         | Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)                                                                                     |
|                     |              | 29          | 4.1 (1)<br>a), d), e)                            | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)                                           |
|                     |              | 30          | 4.1 (1)<br>f)                                    | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)                                                                                        |
|                     |              | 31          | 4.1 (1)<br>m), n), o)                            | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)                                                                                                      |
|                     |              | 32          | 4.1 (1)<br>q)                                    | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)                                                                    |
|                     |              | 33          | 4.6 (1)                                          | Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)                                                                                                                                      |
|                     |              | 34          | 8.8 (1)<br>8.10 (1)                              | Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)     |
|                     |              | 35          | -                                                | Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)                                                                                               |
|                     |              | 36          | -                                                | Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*)<br>(s. auch lfd. Nr. 160)                                                                                                             |



| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd.<br>Nr. | Hinweis auf<br>Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)                                                                                                                                                                                                                                             |
|---------------------|--------------|-------------|--------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>IV</b>           | <b>500</b>   | 37          | 1.1 (1)                                          | Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)                                                                                        |
|                     |              |             | 8.2 (1)<br>a) und b)                             | Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr             |
|                     |              | 38          | 1.8 (2)                                          | Elektromsppannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektromsppannanlagen (*)                                                                                                                           |
|                     |              | 39          | 1.9 (2)                                          | Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle                                                                                                                                                                                                                                     |
|                     |              | 40          | 1.10 (1)                                         | Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle                                                                                                                                                                                                                            |
|                     |              | 41          | 2.8 (1+2)                                        | Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt                                                                                                                                                                                        |
|                     |              | 42          | 2.11 (1)                                         | Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern                                                                                                                                                                            |
|                     |              | 43          | 2.13 (2)                                         | Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)                                                                                                                                                                               |
|                     |              | 44          | 2.15 (1)                                         | Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91) |
|                     |              | 45          | 3.6 (1 + 2)                                      | Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)                                                                                                                                        |
|                     |              | 46          | 3.2 (1) b)<br>3.7 (1)                            | Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)                                                                                             |
|                     |              | 47          | 3.11 (1 + 2)                                     | Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)                                                                                                                                                                                                                                          |
|                     |              | 48          | 3.16 (1)                                         | Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)                                                                                                                                                                                   |
|                     |              | 49          | 4.1 (1) b)                                       | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)                                                                                                                                                                                           |
|                     |              | 50          | 4.1 (1) h)                                       | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)                                                                                                                                      |
|                     |              | 51          | 4.1 (1)<br>i)                                    | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)                                                                                                                                                                                                        |
|                     |              | 52          | 4.1 (1)<br>j)                                    | Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)                                                                                                                                                              |
|                     |              | 53          | 4.5 (2)                                          | Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)                                                                                                                                                                             |
|                     |              | 54          | 4.7 (1)                                          | Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)                                                                                                                                                               |

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd.<br>Nr. | Hinweis auf<br>Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|---------------------|--------------|-------------|--------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>IV</b>           | <b>500</b>   | 55          | 4.8 (2)                                          | Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#)<br>(s. auch lfd. Nr. 105 )                                                                                                                                                             |
|                     |              | 56          | 5.1 (1)                                          | Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr |
|                     |              | 57          | 5.2 (1)                                          | Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt           |
|                     |              | 58          | 5.5 (2)                                          | Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken                                                                                                                                                                                                                      |
|                     |              | 59          | 5.8 (2)                                          | Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenolplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt                                                                                                                              |
|                     |              | 60          | 7.3 (1+2)<br>a) und b)                           | Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche                                |
|                     |              | 61          | 7.9 (1)                                          | Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut                                                                                                                                                   |
|                     |              | 62          | 7.11 (1)                                         | Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und</li> <li>- Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden</li> </ul>              |
|                     |              | 63          | 7.15 (1)                                         | Kottrocknungsanlagen                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|                     |              | 64          | 7.19 (1+2)                                       | Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert                                                                                                                                                                   |
|                     |              | 65          | 7.21 (1)                                         | Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert<br>(s. auch lfd. Nr. 193)                                                                                                                                |
|                     |              | 66          | 7.23 (1+2)                                       | Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert                                                                                                                              |
|                     |              | 67          | 7.24 (1)                                         | Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker                                                                                                                                                                                                                 |
|                     |              | 68          | 8.1 (1) a)                                       | Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren                                                                                                                                                                          |

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd.<br>Nr. | Hinweis auf<br>Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|---------------------|--------------|-------------|--------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>IV</b>           | <b>500</b>   | 69          | 8.3 (1+2)                                        | Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht                                                                                                                                                                                                                                                    |
|                     |              | 70          | 8.5 (1+2)                                        | Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke)<br>(s. auch lfd. Nr. 128)                                                                                                                                                                                                                     |
|                     |              | 71          | 8.8 (2)<br>8.10 (2)                              | Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)                                                                                                                                                                                 |
|                     |              | 72          | 8.9 (1) a) + b)<br>8.9 (2) a)                    | a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr<br>b) Anlagen zur zeitweisen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr                   |
|                     |              | 73          | 8.12 (1+2)<br>a) und b)                          | Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr                                                                                                                                                                                                                                     |
|                     |              | 74          | 8.13 (1+2)                                       | Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr                                                                                                                                                                                                                                    |
|                     |              | 75          | 8.14 (1+2)<br>a) und b)                          | Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden                                                                                                                                                                                                                            |
|                     |              | 76          | 8.15 (1+2)<br>a) und b)                          | Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt                                                                                                                                                                          |
|                     |              | 77          | 9.11 (2)                                         | Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen |
|                     |              | 78          | -                                                | Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW<br>(s. auch lfd. Nr. 143)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|                     |              | 79          | -                                                | Oberirdische Deponien (*)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|                     |              | 80          | -                                                | Autokinos (*)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd.<br>Nr. | Hinweis auf<br>Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|---------------------|--------------|-------------|--------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>V</b>            | <b>300</b>   | 81          | 1.2 (2)<br>a) bis c)                             | Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate |
|                     |              | 82          | 1.4 (1+2)<br>a) und b)                           | Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr,                                                                      |
|                     |              | 83          | 1.5 (1 + 2)<br>a) und b)                         | Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)                                                                                                                                                                                                                                                |
|                     |              | 84          | 1.13 (2)                                         | Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen                                                                                                                                                                                                                                                         |
|                     |              | 85          | 2.1 (1+2)                                        | Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|                     |              | 86          | 2.2 (2)                                          | Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies                                                                                                                                                                                                |
|                     |              | 87          | 2.5 (2)                                          | Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker                                                                                                                                                                                                       |
|                     |              | 88          | 2.7 (2)                                          | Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                     |              | 89          | 2.10 (1)                                         | Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt                                                                                                                                                    |
|                     |              | 90          | 2.14 (2)                                         | Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*)<br>(s. auch lfd. Nr. 6)                                                                        |
|                     |              | 91          | 2.15 (2)                                         | Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)                                                    |
|                     |              | 92          | 3.2 (2)<br>3.7 (2)                               | Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)                                                                                            |
|                     |              | 93          | 3.4 (1)<br>3.8 (1)                               | Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen<br>(s. auch lfd. Nrn. 163 und 203)                          |
|                     |              | 94          | 3.5 (2)                                          | Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|                     |              | 95          | 3.9 (1 + 2)                                      | Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*)                                                                                                                                             |
|                     |              | 96          | 3.15 (2)                                         | Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)                                                                                                                                                                                 |

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd.<br>Nr. | Hinweis auf<br>Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|---------------------|--------------|-------------|--------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>V</b>            | <b>300</b>   | 97          | 3.18 (1)                                         | Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder –<br>sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)<br>(siehe auch lfd. Nr. 11)                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|                     |              | 98          | 3.19 (1)                                         | Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|                     |              | 99          | 3.21 (2)                                         | Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder<br>Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|                     |              | 100         | 3.23 (2)                                         | Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder<br>Magnesiumpulver oder –pasten oder von blei- oder nickelhaltigen<br>Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder –pasten<br>(#)                                                                                                                                                                                                                 |
|                     |              | 101         | 3.25 (1)<br>10.15 (1+2)<br>10.16 (2)             | Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen<br>(i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motoren-<br>prüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit<br>Luftschauben                                                                                                                                                                                                    |
|                     |              | 102         | 4.1 (1)<br>k)                                    | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch<br>chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|                     |              | 103         | 4.2 (2)                                          | Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlings<br>bekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell<br>gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)                                                                                                                                                                                                                                               |
|                     |              | 104         | 4.3 (1+2)<br>a) und b)                           | Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimit-<br>tel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder<br>von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im<br>industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper<br>eingesetzt werden (#)                                                                                                                       |
|                     |              | 105         | 4.8 (2)                                          | Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen<br>mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#)<br>(s. auch lfd. Nr. 55 )                                                                                                                                                                                                                                                          |
|                     |              | 106         | 4.9 (2)                                          | Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer<br>Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|                     |              | 107         | 4.10 (1)                                         | Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungs-<br>stoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter<br>Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen<br>Verbindungen (#)                                                                                                                                                                                          |
|                     |              | 108         | 5.1 (2)<br>a)                                    | Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen,<br>Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trock-<br>nungsanlagen unter Verwendung von organischen<br>Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln<br>von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15<br>Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr                                                   |
|                     |              | 109         | 5.1 (2)<br>b)                                    | Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien<br>mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen<br>Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische<br>Lösungsmittel enthalten                                                                                                                                                                                             |
|                     |              | 110         | 5.2 (2)                                          | Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Trän-<br>ken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen-<br>oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen<br>Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze<br>10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt,<br>ausgenommen Anlagen für den Einsatz von<br>Pulverbeschichtungsstoffen |

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd.<br>Nr. | Hinweis auf<br>Nummer (Spal-<br>te)<br>der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)                                                                                                                                                                                                                           |
|---------------------|--------------|-------------|-------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>V</b>            | <b>300</b>   | 111         | 5.4 (2)                                               | Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen                                                                               |
|                     |              | 112         | 5.6 (2)                                               | Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl |
|                     |              | 113         | 5.9 (2)                                               | Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln                                                                                                                                               |
|                     |              | 114         | 6.2 (1+2)                                             | Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig                                                                                                                                           |
|                     |              | 115         | 7.2 (1+2)<br>a) und b)                                | Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag                                                                                |
|                     |              | 116         | 7.4 (1+2)<br>a)                                       | Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig                                                                                                                                                            |
|                     |              | 117         | 7.4 (1)<br>b)                                         | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft                                                                                                                                                     |
|                     |              | 118         | 7.6 (2)                                               | Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen                                                                                                                                                                                  |
|                     |              | 119         | 7.8 (1)                                               | Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim                                                                                                                                                                                   |
|                     |              | 120         | 7.13 (2)                                              | Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle                                                                                                                                                                  |
|                     |              | 121         | 7.14 (1+2)                                            | Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken                                                                                                                                 |
|                     |              | 122         | 7.20 (1)                                              | Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert                                                                                                   |
|                     |              | 123         | 7.22 (1+2)                                            | Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert                                                                                      |
|                     |              | 124         | 7.29 (1+2)                                            | Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert                                                             |
|                     |              | 125         | 7.30 (1+2)                                            | Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert                                                     |
|                     |              | 126         | 7.31 (1+2)<br>a) und b)                               | Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig                         |

| Abstands- klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|------------------|--------------|----------|--------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>V</b>         | <b>300</b>   | 127      | 8.4 (2)                                    | Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|                  |              | 128      | 8.5 (1+2)                                  | Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                  |              | 129      | 8.6 (1+2) a) und b)                        | Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|                  |              | 130      | 8.7 (1+2)                                  | Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag                                                                                                                                                                                                                                              |
|                  |              | 131      | 8.9 (2) b)                                 | Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten                                                                                                                          |
|                  |              | 132      | 8.11 (1+2) a) und b)                       | Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|                  |              | 133      | 8.15 (1+2) a) und b)                       | Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt                                                                                                                                                                                     |
|                  |              | 134      | 9.1 (1+2)                                  | Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#) |
|                  |              | 135      | 9.2 (1+2)                                  | Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|                  |              | 136      | 9.36 (2)                                   | Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|                  |              | 137      | 9.37 (1)                                   | Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|                  |              | 138      | 10.7 (1+2)                                 | Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen<br>- weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder<br>- ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)                                                                                                           |
|                  |              | 139      | 10.17 (2)                                  | Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)                                                                                                                                                                                                                                                                       |

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd.<br>Nr. | Hinweis auf<br>Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)                                                                                                                                                                                                                                               |
|---------------------|--------------|-------------|--------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>V</b>            | <b>300</b>   | 140         | 10.21 (2)                                        | Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden |
|                     |              | 141         | 10.23 (2)                                        | Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig                                                                 |
|                     |              | 142         | 10.25 (2)                                        | Kälteanlagen mit einem Gehalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)                                                                                                                                                                                                 |
|                     |              | 143         | -                                                | Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)                                                                                                                                                                                                        |
|                     |              | 144         | -                                                | Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe                                                                                                                                                                                                                               |
|                     |              | 145         | -                                                | Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)                                                                                                                                                                                                                                              |
|                     |              | 146         | -                                                | Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm                                                                                                                                                                                                      |
|                     |              | 147         | -                                                | Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck                                                                                                                                                                        |
|                     |              | 148         | -                                                | Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten                                                                                                                                                                                                   |
|                     |              | 149         | -                                                | Emaillieranlagen                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|                     |              | 150         | -                                                | Presswerke (*)                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                     |              | 151         | -                                                | Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)                                                                                                                                                                                       |
|                     |              | 152         | -                                                | Stab- oder Drahtziehereien (*)                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                     |              | 153         | -                                                | Schwermaschinenbau                                                                                                                                                                                                                                                               |
|                     |              | 154         | -                                                | Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)                                                                                                                                                                                                                                        |
|                     |              | 155         | -                                                | Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)                                                                                                                                                                                                                                          |
|                     |              | 156         | -                                                | Margarine oder Kunstspeisefettfabriken                                                                                                                                                                                                                                           |
|                     |              | 157         | -                                                | Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)                                                                                                                                                                                                                                               |
|                     |              | 158         | -                                                | Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)                                                                                                                                                                                                                          |
|                     |              | 159         | -                                                | Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)                                                                                                                                                                                                       |
|                     |              | 160         | -                                                | Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*)<br>(s. auch lfd. Nr. 36)                                                                                                                                                                                                                     |



| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd.<br>Nr. | Hinweis auf<br>Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|---------------------|--------------|-------------|--------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>VI</b>           | <b>200</b>   | 161         | 2.9 (2)                                          | Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|                     |              | 162         | 2.10 (2)                                         | Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m³ und weniger als 300 kg /m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden                                                                                |
|                     |              | 163         | 3.4 (2)                                          | Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch Lfd. Nr. 93 und 203)    |
|                     |              | 164         | 3.8 (2)                                          | Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden                                                                                                                                                                                     |
|                     |              | 165         | 3.10 (1+2)                                       | Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)                                                                                                                                                         |
|                     |              | 166         | 5.7 (2)<br>a) und b)                             | Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau                                              |
|                     |              | 167         | 5.10 (2)                                         | Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel                                                                                                                                                                                                                                                 |
|                     |              | 168         | 5.11 (2)                                         | Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt                                                                                                                                     |
|                     |              | 169         | 7.5 (2)                                          | Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen<br>– Anlagen in Gaststätten,<br>– Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und<br>– Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden |
|                     |              | 170         | 7.20 (2)                                         | Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert                                                                                                                                                                                                                                        |
|                     |              | 171         | 7.27 (1+2)                                       | Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien                                                                                                                                                                                                                                                               |
|                     |              | 172         | 7.28 (1+2)                                       | Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren                                                                                                                                                                                                                                                                                     |

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd.<br>Nr. | Hinweis auf<br>Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)                                                                                                                                                                                                                                          |
|---------------------|--------------|-------------|--------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>VI</b>           | <b>200</b>   | 173         | 7.32 (1+2)                                       | Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden                        |
|                     |              | 174         | 7.33 (2)                                         | Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak                                                                                                                                                        |
|                     |              | 175         | 8.1 (1) b)                                       | Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr                                                                                                                                                |
|                     |              | 176         | 8.12 (1+2)<br>a) und b)                          | Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr                                                                                            |
|                     |              | 177         | 8.13 (1+2)                                       | Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr                                                                                            |
|                     |              | 178         | 8.14 (1+2)<br>a) und b)                          | Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden                                                                                    |
|                     |              | 179         | 10.8 (2)                                         | Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebmitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig |
|                     |              | 180         | 10.10 (1 )<br>10.10 (2 )<br>a) und b)            | Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen                            |
|                     |              | 181         | -                                                | Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automat sowie Automatendrehereien (*)                                                                                 |
|                     |              | 182         | -                                                | Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)                                                                                                                                                                                |
|                     |              | 183         | -                                                | Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)                                                                                                                   |
|                     |              | 184         | -                                                | Maschinenfabriken oder Härtereien                                                                                                                                                                                                                                           |
|                     |              | 185         | -                                                | Pressereien oder Stanzereien (*)                                                                                                                                                                                                                                            |
|                     |              | 186         | -                                                | Schrottplätze bis weniger als 1.000 m² Gesamtlagerfläche                                                                                                                                                                                                                    |
|                     |              | 187         | -                                                | Anlagen zur Herstellung von Kabeln                                                                                                                                                                                                                                          |
|                     |              | 188         | -                                                | Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren                                                                                                                                                                                    |
|                     |              | 189         | -                                                | Zimmereien (*)                                                                                                                                                                                                                                                              |
|                     |              | 190         | -                                                | Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)                                                                                                                                                                             |

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd.<br>Nr. | Hinweis auf<br>Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)                                                                                                                                                                       |
|---------------------|--------------|-------------|--------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>VI</b>           | <b>200</b>   | 191         | -                                                | Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung                                                                                                                                                                 |
|                     |              | 192         | -                                                | Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)                                                                                                                              |
|                     |              | 193         | -                                                | Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)        |
|                     |              | 194         | -                                                | Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren                                                                                                                                            |
|                     |              | 195         | -                                                | Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung                                                                                                                                                       |
|                     |              | 196         | -                                                | Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)                                                                                                                                        |
|                     |              | 197         | -                                                | Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können                                                              |
|                     |              | 198         | -                                                | Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen |
|                     |              | 199         | -                                                | Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen                                                                                                                                            |

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd.<br>Nr. | Hinweis auf<br>Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)                                                                                             |
|---------------------|--------------|-------------|--------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>VII</b>          | <b>100</b>   | 200         | 7.12 (1)                                         | Kleintierkrematorien<br>(s. auch lfd. Nr. 19)                                                                                  |
|                     |              | 201         | 8.1 (2)<br>b)                                    | Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt |
|                     |              | 202         | 8.9 (2) c)                                       | Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche                              |
|                     |              | 203         | -                                                | Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen<br>(s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)              |
|                     |              | 204         | -                                                | Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)                                              |
|                     |              | 205         | -                                                | Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien                                                                    |
|                     |              | 206         | -                                                | Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen                                                  |
|                     |              | 207         | -                                                | Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden                                      |
|                     |              | 208         | -                                                | Tischlereien oder Schreinereien                                                                                                |
|                     |              | 209         | -                                                | Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen                                                                            |
|                     |              | 210         | -                                                | Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien                                                                              |
|                     |              | 211         | -                                                | Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden                                                          |
|                     |              | 212         | -                                                | Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken                     |
|                     |              | 213         | -                                                | Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle                                                    |
|                     |              | 214         | -                                                | Spinnereien oder Webereien                                                                                                     |
|                     |              | 215         | -                                                | Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien                                                                     |
|                     |              | 216         | -                                                | Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen                                                                         |
|                     |              | 217         | -                                                | Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie                              |
|                     |              | 218         | -                                                | Bauhöfe                                                                                                                        |
|                     |              | 219         | -                                                | Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung                                                                                           |
|                     |              | 220         | -                                                | Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten                                                                                             |
|                     |              | 221         | -                                                | Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden<br>(s. auch lfd. Nr. 138) |